

Adressbuchschwindel: Richtig verhalten

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Im Zusammenhang mit Gewerbebeanmeldungen oder Handelsregistereintragungen erhalten Unternehmen immer wieder dubiose Angebote für die Eintragung in Adress- und Branchenbüchern, Online- oder Messeverzeichnissen. Auch im Rahmen der Registrierung oder Verlängerung von gewerblichen Schutzrechten werden die Schutzrechtsinhaber mit zweifelhaften Angeboten für die Anmeldung in nichtamtliche Register oder sogar beim Deutschen Patent- und Markenamt konfrontiert. Häufig wird durch die Gestaltung derartiger Angebotsschreiben der Anschein amtlicher Formulare oder offizieller Stellen erweckt. Das IHK-Merkblatt zeigt im Folgenden, wie man solche Angebote erkennt und sich gegen unberechtigte Zahlungsaufforderungen zur Wehr setzen kann.

Vorsicht nach Eintragungen im Handelsregister oder von Schutzrechten, angeblichen datenschutzrechtlichen Auskunfts- oder Meldepflichten oder dem Vortäuschen von Vertragsverlängerungen unter Zeitdruck

Besonders vorsichtig sollten in diesem Kontext Unternehmensgründer sein. Dubiose Adressbuchfirmen werten nämlich die Handelsregisterveröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger aus. Die Auswertung dieser Quellen ist erlaubt. Daher weisen der Bundesanzeigerverlag und die Registergerichte standardmäßig darauf hin, dass solche Angebote nicht im Zusammenhang mit den Pflichtveröffentlichungen stehen und der Abschluss von Anzeigenaufträgen für Adressbücher freiwillig ist. Auch das Deutsche Patent- und Markenamt informiert darüber, dass gewerbliche Schutzrechte nur mittels Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt selbst oder bei anderen Behörden des gewerblichen Rechtsschutzes geschützt werden können. Auch die anfallenden Gebühren sind ausschließlich an die offiziellen Eintragungsbehörden zu zahlen. Dies auch gilt für den Fall einer etwaigen Schutzrechtsverlängerung.

Seit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung im Mai 2018 sind auch Fälle bekannt geworden, in denen Unsicherheiten von Unternehmen ausgenutzt wurden, um ein Leistungspaket zum „Basis-Datenschutz“ zu verkaufen. Häufig wird auch von unseriösen Anbietern unter dem Vorwand einer bereits bestehenden Geschäftsverbindung versucht, über einen angeblichen Datenabgleich einen „Vertragsschluss“ herbeizuführen.

Der wirtschaftliche Schaden dieser unlauteren Werbemethoden ist immens. Entsprechende Verzeichnisse sind meistens wertlos, da Eintragungen häufig ohne regionale Sortierung erfolgen, nicht nach Branchen unterteilt sind oder Branchenbücher nur in ganz niedrigen Auflagen erscheinen.

Vorbeugen hilft

Bitte warnen Sie Ihre Mitarbeiter in der Posteingangsstelle und insbesondere in der Buchhaltung in regelmäßigen Abständen, damit dubiose Angebote nicht einfach „durchrutschen“ und ohne nähere Prüfung bezahlt werden. Nicht selten werden zweifelhafte

Eintragungsangebote in der Urlaubs- oder Vorweihnachtszeit verschickt. Informieren Sie daher auch die jeweiligen Urlaubsvertreter Ihrer Mitarbeiter.

Praktische Verhaltenstipps finden Sie auch auf folgenden Seiten:

- Präventionsprogramms der Polizei: www.polizei-beratung.de (Stichwort: Offertenschwindel) <https://www.polizei-beratung.de/medienangebot/thema/betrug/>
- Deutscher Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e. V. www.dsw-schutzverband.de (Stichwort: Adressbuchschiindel).

Wie erkennt man unseriöse Eintragungsangebote?

Typische Merkmale für unseriöse Angebote, für die nicht selten Beträge zwischen 500 und 1000 Euro verlangt werden, sind:

- Das Werbeschreiben ist rechnungsähnlich aufgemacht, beispielsweise ist dem Schreiben ein bereits ausgefüllter Überweisungsträger beigelegt. Häufig werden auch Kundennummern oder Geschäftszeichen angegeben, die den Eindruck bereits bestehender Geschäftsverbindungen erwecken oder verstärken sollen.
- Verwendung von Logos, Bezeichnungen oder farbliche Gestaltungen, die denen von Behörden oder offiziellen Stellen ähnlich sind.
- In die Angebote werden Ausschnitte von Handelsregisterveröffentlichungen oder anderen offiziellen Registern eingefügt.
- Erst im kleingedruckten Fließtext oder aus den kleingedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Rückseite ergibt sich, dass es sich um ein kostenpflichtiges Eintragungsangebot handelt.
- Die Eintragungskosten werden nicht betragsmäßig als Zahl, sondern verschleiert in Worten angegeben. Häufig wird auch nur ein niedriger Monatsbetrag statt des gesamten Jahresbetrags aufgeführt.
- Es werden Datenerhebungsbögen für eine kostenfreie Aufnahme der Firmendaten in eine Datenbank zugesandt, kostenlos ist jedoch nur ein sog. Grundeintrag.
- Es werden Firmenurkunden oder Benachrichtigungen über Patent- und Markenmeldungen oder auf den bevorstehenden Ablauf eines Schutzrechts verschickt.
- Versand angeblich „eiliger Fax-Mitteilungen“, mit denen Firmen dazu aufgerufen werden, ihre Daten auf einem Formular per Unterschrift zu bestätigen und dann per Fax zurückzusenden (z. B. „Gewerberegistrat“ - LG Berlin, Urteil vom 03.12.2015 - 91 O 62/15). Oder es wird z. B. ein "Leistungspaket Basisdatenschutz" für 149 Euro angeboten, verbunden mit einem Jahresbeitrag von 498 Euro für eine dreijährige Mindestlaufzeit.
- Versand von Formularen für kostenpflichtige Veröffentlichung von Pressemitteilungen mit Bezug auf bereits existierende Pressemitteilung (z. B. „PRESS RELEASE REMINDER/OFFER: ...“ LG Frankfurt/M. 3-10 O 8/14).

Rechnungsähnliche und irreführende Angebote sind wettbewerbswidrig

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine Formulargestaltung irreführend und damit wettbewerbswidrig ist, wenn diese darauf angelegt ist, lediglich die Aktualisierung von Eintragungsdaten vorzutäuschen (BGH, Urteil vom 30.06.2011 - I ZR 157/10

Branchenbuch Berg). In diesem Sinn haben auch die Instanzgerichte geurteilt. Das Oberlandesgericht München hat in Fällen irreführender Angebotsgestaltung einen Wettbewerbsverstoß bejaht (OLG München, Urteil vom 17.8.2000 - 29 U 2209/00 und Urteil vom 15.03.2001 - 29 U 5287/01; ebenfalls OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.02.2012 - I-20 U 100/11). Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 25.04.2002 (2 U 137/01) sogar Formulare eines Verlags als wettbewerbsrechtlich irreführend beanstandet, wenn diese zur Auftragserteilung unterschrieben werden mussten. Das Urteil wurde vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt. Der BGH stellte klar, dass der durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Durchschnittsgewerbetreibende den über dem Unterschriftsfeld angebrachten Hinweis auf die Kosten eben nicht zwingend zur Kenntnis nehme. Auch die weitere Formulgestaltung mit „Aufpreis“ für die weiteren Ankreuzoptionen und der Sternchenhinweis seien in diesem Sinne nicht ausreichend (BGH, Urteil vom 08.07.2004 - I ZR 142/02; BGH, Urteil vom 26.11.1997 - I ZR 109/95; LG Hamburg für ein formularmäßiges Angebot für teils kostenfreie, teils kostenpflichtige Eintragungen in eine Formulardatenbank - NJW-CoR 1996, 256; LG Rostock, Urteile vom 06.05.2015 und 26.05.2015 - 5 HK O 122/14; im Fall eines verschleierte Angebots: LG Berlin, Urteil vom 03.12.2015 - 91 O 62/15; Landgericht Frankfurt/M. Versäumnisurteil - 3-10 O 8/14). Das Kammergericht Berlin hat entschieden, dass ein sehr kleiner und an einer unauffälliger Stelle platzierter Hinweis „Eintragungsofferte für Brancheneintrag“ selbst bei situationsadäquater Aufmerksamkeit nicht wahrgenommen wird (KG Berlin, Beschluss vom 11.01.2008 - 5 U 157/06; Vorinstanz LG Berlin, Urteil vom 15.08.2006 - 15 O 154/06). Ergibt sich in der Gesamtschau ein amtlicher bzw. quasi-amtlicher Charakter von Angebotsschreiben, z. B. durch Verwendung eines Logos mit „USTID-Nr.de“ und einem Sternchenkranz, der an die Flagge der Europäischen Union erinnert, so ist darin eine Irreführung zu sehen (LG Bonn, Urteil vom 09.12.2015 - 16 O 11/15), insbesondere im Zusammenhang mit den Wörtern „Erfassung“ und „Registrierung“ oder wenn für die Rückantwort eine Frist gesetzt wird. Selbst dann, wenn der Adressat eines amtlich aufgemachten Werbeschreibens seine Daten auf einem Branchenbuch-Angebotsformular noch selbst eintragen muss, kann darin eine Irreführung zu sehen sein (LG Bochum, Urteil vom 05.03.2019 - I-18 O 25/19).

Bei irrtümlicher Unterschrift: Zahlung verweigern

Wettbewerbsverstöße führen grundsätzlich nicht automatisch zur Unwirksamkeit oder gar zur Nichtigkeit des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat allerdings in einem Grundsatzurteil vom 26.07.2012 entschieden, dass eine Entgeltklausel nicht Vertragsbestandteil wird, wenn sie nach der drucktechnischen Gestaltung des Antragsformulars so unauffällig in das Gesamtbild eingefügt ist, dass sie von dem potenziellen Vertragspartner dort nicht vermutet wird. Dies gilt nach Auffassung des BGH auch gegenüber gewerblichen Vertragspartnern, die mit einer derartigen Entgeltabrede nicht zu rechnen hätten. Nach den Feststellungen des BGH ist zu berücksichtigen, dass im Internet in einer Vielzahl von Fällen Grundeinträge in Branchenverzeichnisse tatsächlich kostenfrei angeboten werden (BGH, Urteil vom 26.07.2012 - VII ZR 262/11). In diesem Sinne haben die Instanzgerichte auch schon zuvor entschieden, wie zum Beispiel das Amtsgericht Düsseldorf, das in einem bemerkenswerten Kostenbeschluss klar zum Ausdruck gebracht hat, dass ein Vertragsschluss als nichtig anzusehen sei, wenn er auf einem zur Täuschung im Rechtsverkehr geeigneten Formular beruht (AG Düsseldorf, Beschluss vom 23.11.2011 - 35 C 9172/11; LG Saarbrücken, Urteil vom 24.06.2015 - 7 HK O 4/15). Die Erfolgsaussichten von Betroffenen, sich gegen

Zahlungsaufforderungen erfolgreich zu wehren, sind daher selbst im Fall einer versehentlich geleisteten Unterschrift als gut einzustufen. Betroffene sollten aber nicht versuchen, die Sache auszusitzen, sondern möglichst umgehend auf Zahlungsaufforderungen reagieren. Folgende Überlegungen lassen sich gegen eine Zahlungsverpflichtung anführen:

Schritt 1: Argument - Kein wirksamer Vertragsschluss

Trotz der geleisteten Unterschrift ist möglicherweise kein wirksamer Vertrag geschlossen worden. Dies lässt sich in den meisten Fällen damit begründen, dass auf die Kostspflicht des Angebots nur sehr versteckt im Fließtext, in den AGB oder lediglich auf der Formularrückseite hingewiesen wird. Zumeist ist auch die übrige Gestaltung des Formulars geradezu darauf angelegt, von der Kostpflicht des Angebots abzulenken, z. B. durch die Überschrift „Offerte“, so dass kein Vertragsschluss, sondern ein Dissens vorliegt. Als Empfänger solcher Angebotsschreiben darf man nämlich von einem kostenfreien Eintrag, nicht aber vom Abschluss eines kostenpflichtigen Vertrags ausgehen (BGH, Urteil vom 26.07.2012 - VII ZR 262/11 Auch angeblich angefertigte Mitschnitte von Telefonaten sollten Betroffene nicht davon abhalten, sich gegen Zahlungsaufforderungen zur Wehr zu setzen. Ggf. kann man sogar die Aufrechnung mit eigenen Schadensersatzansprüchen erklären, da das Zustandekommen eines Vertrags aufgrund eines unerwünschten und damit wettbewerbswidrigen Telefonanrufs nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG als Verstoß gegen ein gesetzliches Schutzrecht nach § 823 Abs. 2 BGB anzusehen ist.

Ein gesetzliches Widerrufsrecht haben Gewerbetreibende, anders als Verbraucher, in solchen Fällen übrigens nicht. In manchen Formularen wird den Betroffenen jedoch ein vertragliches Widerrufsrecht eingeräumt, z. B. von zwei Wochen seit „Vertragsschluss“. Diese Fristen werden jedoch häufig übersehen, weil unseriöse Anbieter eine erstmalige Zahlungsaufforderung erst nach Fristablauf übersenden.

Schritt 2: Argument - AGB unwirksam

In den meisten Fällen kann man aus denselben Gründen geltend machen, dass auch die AGB überraschend und damit unwirksam seien, §§ 305c Abs. 1, 307, 310 Abs. 1 BGB [BGH, Urteil vom 26.07.2012 - VII ZR 262/11; AG München, Urteil vom 09.04.2008 - 262 C 33810/07; LG Rostock, Urteil vom 28.05.2008 - 1 S 174/07; AG Frankfurt/M., Urteil vom 22.02.2018 - 32 C 2278/17 (90) im Fall eines Formulars, das mit „Eintragungsantrag/Korrekturabzug“ überschrieben war]. Darüber hinaus dürften sog. Vorfälligkeitsklauseln, die dem „Vertragspartner“ auferlegen, eine jährliche Vergütung im Voraus zu zahlen, unwirksam sein. Darin ist eine nach Treu und Glauben unangemessene Bestimmung zu sehen, weil sie nicht mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung vereinbar ist. Nach dem Werkvertragsrecht ist nämlich nicht der Kunde, sondern der Werkunternehmer, also der Branchenbuchanbieter vorleistungspflichtig.

Um das deutsche AGB-Recht auszuhebeln sind manche Branchenbuchanbieter dazu übergegangen, sich in AGB-Klauseln zunächst die Eigenschaft ihres „Vertragspartners“ als Unternehmer bestätigen zu lassen und durch eine Rechtswahlklausel das weniger strenge Recht eines anderen Staates (z. B. Recht des Staates Malta) zu vereinbaren. Hiergegen lässt sich zum einen entgegenen, dass nach Art. 3 Abs. 1 S. 2 Rom-I-VO ein Rechtswahlklausel dann nicht wirksam in den Vertrag einbezogen wird, wenn sie derart versteckt im Klauselwerk enthalten ist, dass sie für den „Vertragspartner“ nicht erkennbar war. Zum anderen kann man sich nach Art. 10 Abs. 2 der Rom-I-Verordnung auf

das Recht des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts berufen, da es im Fall von Adressbuchswindel um eine Gesetzesumgehung handelt. Auch greift Art. 3 Abs. 3 der Rom-I-Verordnung ein, wonach nicht von zwingenden Normen des deutschen Rechts abgewichen werden kann, wenn alle Sachverhaltsmerkmale in Deutschland anknüpfen.

Schritt 3: Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten

Zusätzlich kommt in Fällen des Adressbuchswindels selbst dann, wenn versehentlich ein Angebotsformular unterschrieben wurde, eine Anfechtung nach § 123 BGB wegen arglistiger Täuschung in Betracht. Diese muss ausdrücklich gegenüber dem Adressbuchanbieter erklärt werden. Für die Anfechtbarkeit lassen sich neben den angesprochenen Urteilen auch die nachfolgenden Entscheidungen ins Feld führen, wonach es verboten ist, die Durchführung solcher Verträge unter Aufrechterhaltung der Täuschung durch Zusendung von Rechnungen und Mahnungen durchzusetzen, ohne in geeigneter Weise über die Art des Zustandekommens und über die dabei begründete Irrtumsmöglichkeit aufzuklären:

- BGH, Folgeverträge I, Urteil vom 07.10.1993 (WRP 1994, 28 u. NJW 1993, 3329);
- BGH, Folgeverträge II, Urteil vom 26.01.1995 (GRUR 1995, 358);
- BGH, „Wirtschaftsregister“, GRUR 1998,415;
- Einen Täuschungscharakter haben ebenfalls bejaht: BGH, Beschluss vom 21.06.2001 – AZ. I ZR 231/00 (vgl. WRP 2002, 488), OLG Celle, Urteil vom 18.06.2009 - 13 U 9/09: Indiz für die Täuschungsabsicht war die drucktechnische Gestaltung, die eine Verwechslung mit dem Telefonverzeichnis „Das Örtliche“ nahelegte; BGH, Urteil vom 26.07.2012 - VII ZR 262/11; LG Saarbrücken, Urteil vom 06.09.2013 - 10 S 185/12.

Zu den Anfechtungsvoraussetzungen:

Der BGH hat als Voraussetzung für eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung einen Täuschungswillen verlangt (Urteil vom 22.02.2005 – X ZR 123/03). Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Täuschungswillens bieten vor allem der Inhalt und die Aufmachung des entsprechenden Anschreibens. Für einen Täuschungswillen sprechen folgende Umstände:

- Schreiben enthält objektiv unrichtige Angaben.
- Angebotsschreiben ist wie Rechnung aufgemacht.
- Intransparente Darstellung der Kosten
- Vertragsangebot ist amtlich aufgemacht.
- Es werden dem Adressaten wichtige Umstände verschwiegen, obwohl Offenbarungspflicht besteht.

Eine lediglich irreführende Gestaltung des Vertragsformulars reicht für die Annahme eines Täuschungswillens noch nicht aus. Insoweit kommt es vor allem darauf an, wie stark die maßgeblichen Punkte verzerrt oder entstellt wiedergegeben sind und ob vom Absender wegen des Grads der Verzerrung oder Entstellung hätte erwartet werden können, dass Adressaten die wahren Umstände nicht richtig oder vollständig erkennen können. Ist ein Branchenbucheintrag als Überprüfung von Daten getarnt, ist er wegen arglistiger Täuschung anfechtbar (AG St. Wendel, Urteil vom 27.05.2010 - 4 C 46/10).

Auch aus einer Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls kann man auf eine Täuschungsabsicht schließen, wie zum Beispiel die Verwechslungsgefahr mit dem bekannten Telefonverzeichnis „Das Ö.“, das handschriftliche Vorab-Ausfüllen des Angebotsformulars, wenn in telefonischen Vorab-Kontakten verschwiegen wird, dass es sich um den Abschluss eines Neuvertrags handelt oder suggeriert wird, es bestehe bereits eine vertragliche Beziehung, wie etwa durch die Frage, ob sich an den Daten etwas geändert habe oder ergänzt werden solle (OLG Celle, Urteil vom 18.06.2009 - 13 U 9/09). In Fällen, in denen Scheinrechnungen mit amtlicher Aufmachung erstellt wurden und die Absender bewusst irreführend auf eine zuvor erfolgte Handelsregistereintragung abgestellt hatten, haben die Gerichte sogar Freiheitsstrafen wegen Betrugs gegen die Verantwortlichen verhängt (LG Bergisch Gladbach, Urteil vom 14.08.2012 -43 Ls 31/12; LG Frankenthal/Pfalz, Urteil vom 29.10.2012 - 5113 Js 30419/09. 6 KLS; in weiteren Fällen: LG Saarbrücken, Urteil vom 21.03.2014 - 2 KLS 1/14; LG Landshut, Urteil vom 19.12.2014 - 4 KLS 10 Js 30738/09). Das Verwaltungsgericht Arnberg hat eine Gewerbeuntersagung gegen den Geschäftsführer einer Schwindelfirma bestätigt, die rechnungsähnlich gestaltete Formscheiben mit einem vorausgefüllten Überweisungsträger vor allem an neu in das Handelsregister eingetragene Firmen geschickt hatte (VG Arnberg, Urteil vom 06.11.2002 - 1 K 5028/01).

Ob neben einer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung auch eine Irrtumsanfechtung nach § 119 BGB mit kürzeren Anfechtungsfristen in Frage kommt, muss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden.

Liegt ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vor, kann man sich auch darauf berufen, dass es sich um ein sittenwidriges Rechtsgeschäft nach § 138 BGB handelt. Dies gilt z. B. dann, wenn man auf die Existenz kostenloser Parallelangebote oder die sehr geringe Relevanz des Verzeichnisses verweisen kann.

Schritt 4: Vorsorglich kündigen

In jedem Fall empfiehlt sich die Kündigung des Vertrags. Anbieter von Branchenbüchern vertreten zwar oftmals die Auffassung, dass es sich um einen Dienstvertrag handelt, was jedoch u. E. nicht zutrifft. Es handelt sich um einen Werkvertrag, der nach § 648 BGB bis zur Vollendung gekündigt werden kann. Im Fall einer Kündigung müsste sich der Branchenbuch-Anbieter nicht erbrachte Aufwendungen bzw. Arbeitskraft anrechnen lassen.

Abgesehen davon enthalten die meisten AGB sogenannte Verlängerungsklauseln. Darin ist vorgesehen, dass sich die Vertragslaufzeit automatisch um einen weiteren Zeitraum verlängert, sofern der Vertrag nicht innerhalb einer bestimmten Frist gekündigt wird. Daher sollte unter Beachtung der Formerfordernisse möglichst sofort - hilfsweise zur Anfechtung - die Kündigung zum nächstmöglichen Termin ausgesprochen werden, so dass es nicht zu einem „Folgevertrag“ mit erneuter Zahlungsverpflichtung kommt.

Irrtümliche Zahlung: Geld zurückverlangen

Falls Überweisungen nicht mehr rückgängig gemacht werden können, sollten Betroffene mit anwaltlicher Hilfe das Geld zurückfordern. Die Praxis zeigt, dass Klagen auf Rückzahlung nicht aussichtslos sind (zum Beispiel Amtsgericht Hannover AZ. 525 C 924/93; 566 C 5526/95; Urteil vom 20.06.1995 - 523 C 2328/95; 524 C 3149/95; Amtsgericht Burgwedel AZ. 73 C 503/95; Amtsgericht Bremen-Blumenthal AZ. 43 C 1000/95;

Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck AZ. 3 C 903/96, bestätigt durch LG Verden AZ. 6 S 392/96; AG München sogar im Fall einer Unterschriftsleistung, da die Zahlungspflicht nur kleingedruckt in den AGB versteckt und damit unwirksam war, Urteil vom 04.10.2007 - 264 C 13765/07 rechtskräftig; AG München, Urteil vom 09.04.2008 - 262 C 33810/07 im Fall einer versteckten Zahlungsklausel in einem mit „Eintragungsantrag/Korrekturabzug“ betitelten Formular).

Auch wenn vereinzelt Gerichte einem Adressbuchverlag einen Zahlungsanspruch zugesprochen haben, so ist zu bedenken, dass diese Urteile in vereinfachten Verfahren ohne mündliche Verhandlung ergangen und daher u. E. nur wenig aussagekräftig sind (AG Köln, Urteil vom 06.06.2011 - 114 C 128/11; AG Düsseldorf, Urteil vom 30.06.2011 - 28 C 15346/10) und das Amtsgericht Düsseldorf sogar in einem zeitlich danach ergangenen Beschluss die Prozesskosten dem Adressbuchverlag auferlegt hat (AG Düsseldorf, Beschluss vom 23.11.2011 - 35 C 9172/11). Darüber hinaus haben nach unseren Informationen die Amtsgerichte Duisburg und Dresden Zahlungsklagen von dubiosen Adressbuchverlagen abgewiesen (AG Duisburg, Urteil vom 18.12.2001 - 51 C 3895/01; AG Dresden, Urteil vom 17.12.2002 - 111 C 6832/01; LG Bonn, Urteil vom 05.08.2014 - 8 S 124/13). Nach einem BGH-Urteil können Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder (faktische) Geschäftsleiter nach § 826 BGB auf Schadenersatz haften, wenn das von ihnen ins Werk gesetzte Geschäftsmodell der Gesellschaft von vornherein auf Täuschung und Schädigung angelegt ist, es sich mithin um ein „Schwindelunternehmen“ handelt (BGH, Urteil vom 14.07.2015 - VI ZR 463/14).

Hinweis

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Insbesondere kann das Merkblatt im Einzelfall keine anwaltliche Beratung ersetzen.

Stand: 08.08.2019

Autor

Jürgen Hahn
Abteilung Recht
Tel. 0511/3107-399
Fax 0511/3107-400
hahn@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de